

ORIGINAL

No. 727/A
Präs.: 26. MAI 1994

ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Schmidt, Dr. Frischenschlager und weiterer Abgeordneter

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 1991) in der geltenden Fassung geändert wird (Asylgesetz-Novelle 1994)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 1991) in der geltenden Fassung geändert wird (Asylgesetz-Novelle 1994)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz, mit dem die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 1991), BGBl. 8/92, geregelt wird, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird ein neuer Abs 3 eingefügt, welcher lautet:

"(3) Abs.2 Ziffer 3 findet auf Flüchtlinge keine Anwendung, wenn im Einzelfall nicht überprüft werden kann, ob ein Staat den völkerrechtlichen Verpflichtungen, die sich aus der Unterzeichnung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention ergeben, nachkommt und für ihre Durchführung wirksame innerstaatliche Verfahrensordnungen besitzt."

2. § 2 Abs 3 und 4 werden zu Abs 4 und 5.

3. § 6 Abs.1 wird wie folgt abgeändert und lautet:

"(1) Ein Asylwerber, der aus dem Staat kommt, in dem er behauptete, Verfolgung fürchten zu müssen, ist weder wegen rechtswidriger Einreise noch rechtswidriger Anwesenheit im Bundesgebiet zu bestrafen."

4. § 8 Abs. 1 wird wie folgt abgeändert und lautet:

"(1) Die Asylbehörde hat aus Anlaß der Erlassung eines Bescheides, mit dem ein Asylantrag abgewiesen wird, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen einem Fremden von Amts wegen den befristeten Aufenthalt im Bundesgebiet zu bewilligen, wenn die Abschiebung rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist oder ihm wegen der Situation in seinem Heimatstaat oder - sofern er staatenlos ist - in den Staat, in dem er zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, aus wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann."

5. § 9 Abs.1 wird wie folgt abgeändert:

Der erste Satz lautet: "Das Fremdengesetz findet auf Flüchtlinge, die Asyl haben, sowie auf Asylwerber, die eine vorläufige Aufenthaltsberechtigung (§7) und auf Fremde mit befristeter Aufenthaltsberechtigung (§8), mit Ausnahme der §§ 17, 18

Abs.2 Ziffer 7, 23 bis 25, 27 Abs.3 und 4, 28 bis 36, 38 bis 40 sowie 63 und 82 Anwendung."

6. § 17 Abs. 1 wird wie folgt abgeändert und lautet:

"(1) Ist der Asylantrag aufgrund des Ergebnisses der Erstvernehmung offensichtlich begründet, so ist darüber ohne weiteres Ermittlungsverfahren zu entscheiden,"

7. § 17 Abs.3 entfällt.

8. § 17 Abs.4 wird zu Abs.2.

9. § 18 Abs. 1 wird wie folgt abgeändert:

Im ersten Satz wird das Wort "geeigneter" durch die Worte "amtlich beeideter" ersetzt.

10. § 18 Abs.1 wird folgender Satz angefügt:

"Handelt es sich um einen Berufungsbescheid, so ist der Hinweis, daß eine Verwaltungs- bzw. eine Verfassungsbeschwerde eingebracht werden kann, ebenfalls in diese Sprache zu übersetzen."

11. § 20 Abs.2 wird wie folgt abgeändert:

Das Wort "offenkundig" entfällt.

Begründung:

Seit Inkrafttreten des Asylgesetzes sind nicht nur gravierende Mängel bei dessen Vollzug aufgetreten. Auch das Gesetz selbst ist reformbedürftig. Während jedoch beispielsweise die umstrittene Auslegung des § 1 Asylgesetz und der Genfer Flüchtlingskonvention (etwa kein Asyl für Wehrdienstverweigerer aus völkerrechtswidrig kriegführenden Staaten) eine Frage des Vollzuges ist, sind die in den folgenden Punkten angeführten Tatbestände durch die vorgeschlagenen Änderungen behebbar.

Zu § 2 und §6:

Die Mehrzahl der Verfahren wird ausschließlich aufgrund des formalen Kriteriums der Verfolgungssicherheit in einem anderen Staat mit einem negativen Bescheid abgeschlossen. Dabei wird lediglich auf die Frage abgestellt, ob der Asylwerber sich vor der Einreise in das Bundesgebiet physisch in einem anderen oder Nachbarstaat aufgehalten hat und dort einen Asylantrag hätte stellen können. Da Österreich nunmehr nur noch von Staaten umgeben ist, die die Genfer Flüchtlingskonvention oder die Europäische Menschenrechtskonvention unterzeichnet haben, wäre eine Einreise nach Österreich für einen Flüchtling auf dem Landweg oder auf dem Luftweg mit Transitaufenthalt ebenso nicht mehr möglich wie eine Asylgewährung. Eine generelle Asylverweigerung im Sinne des § 2 Abs.2 Ziffer 3 ist daher abzulehnen, wenn von den österreichischen Behörden nicht überprüft wird bzw. werden kann, ob dieses "sichere Drittland" seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen, die unter anderem ein faires Asylverfahren vorsehen, nachkommt.

Die Formulierung, daß ein Asylwerber "direkt" aus dem Staat kommen muß, aus dem er nach eigenen Angaben verfolgt wird, wirft bei ihrer derzeitigen stengen Auslegung noch zusätzlich das Problem auf, daß überhaupt keine differenzierte Prüfung stattfindet, ob der Asylwerber im Transitland Verfolgungsschutz genießt oder auch nach einer Zurückschiebung genießen wird. Die vorläufige Aufenthaltsberechtigung wird daher auch meist verweigert. Daher ist das Wort "direkt" zu streichen.

Zu § 8:

Die vorläufige Aufenthaltsberechtigung wird in immer weniger Fällen gestattet, was gerade bei den aktuellen Beispielen zu menschlichen Tragödien führen kann. In einem Erlaß des Bundesministers für Inneres wird die restriktive Auslegung dieses Paragraphen verschärft, da man seine seltene Anwendung damit begründet, daß ein "privilegierter Kreis von Fremden" geschaffen wird. Durch die Umwandlung der "Kann"- in eine "Muß"-bestimmung soll versucht werden, die Handhabe zu schaffen, diesen Paragraphen so großzügig wie möglich auszulegen.

Zu § 9:

Die zunehmende Praxis, Asylwerbern trotz einer Berufung gegen einen im Normalverfahren ergangenen Bescheid die vorläufige Aufenthaltsberechtigung zu entziehen, erscheint besonders bedenklich und auch verfassungswidrig zu sein. Durch eine Ausnahmebestimmung in diesem Paragraphen soll erreicht werden, daß wenigstens nicht mehr § 18 Fremden-gesetz (Aufenthaltsverbot) in den Fällen angewendet wird, in denen der Asylwerber nicht genügend Mittel für seinen Unterhalt nachweisen kann, was in einer großen Anzahl von Bescheiden als Begründung für den Entzug der Aufenthaltsberechtigung angegeben wird.

Zu § 17:

Das sogenannte "Mandatsverfahren" hat sich als Fehlschlag erwiesen und wird kaum noch angewendet. Daher soll die Bestimmung, daß ein Asylantrag aufgrund der Erstvernehmung als offensichtlich unbegründet abgewiesen werden kann, entfallen. Da zwei der Angaben im Absatz 3, wann ein Asylantrag unbegründet sei, ohnehin völkerrechtlich problematisch sind (keine Möglichkeit, die Identität des Asylwerbers festzustellen; Verfolgungssicherheit in einem anderen Staat), schafft man dadurch auch mehr Rechtssicherheit. Dies gilt auch für die dann im Prinzip obsolete Bestimmung, daß einer "Vorstellung" gegen eine Bescheid nach § 17 keine aufschiebende Wirkung zukommt.

Zu § 18:

Die Praxis hat gezeigt, daß "geeignete" Dolmetscher die in den Vernehmungen mit Asylwerbern, die nicht der deutschen Sprache mächtig sind, so wichtigen Übersetzungen nicht immer korrekt durchführen. Deshalb sollten sie immer von einem amtlich beeideten Dolmetscher durchgeführt werden. Der Hinweis auf eine mögliche Verfassungs- oder Verwaltungsbeschwerde gilt nicht als "Rechtsmittelbelehrung" nach einem abschlägigen Berufungsbescheid, weshalb die Übersetzung dieser für den Asylwerber sehr wichtigen Information bisher unterblieb.

die Übersetzung dieser für den Asylwerber sehr wichtigen Information bisher unterblieb.

Zu § 20:

Durch die Streichung des Wortes "offenbar" soll erreicht werden, daß die Prüfung, ob eine Ergänzung oder Wiederholung des Ermittlungsverfahrens durchgeführt wird, in jedem Fall genau und gewissenhaft erfolgt.

Wien, 25.5.1994

In formeller Hinsicht wird beantragt, den Antrag dem Ausschuß für innere Angelegenheiten zuzuweisen.

 